



EINWOHNERGEMEINDE

**Reglement über die familienergänzende
Kinderbetreuung / FEB-Reglement**

vom 15. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Betreuungsinstitutionen	3
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen	3
§ 4 Umfang der Anspruchsberechtigung	4
§ 5 Einschränkung der Anspruchsberechtigung.....	4
§ 6 Subventionsbeiträge.....	5
§ 7 Abstufung der Subventionen nach Einkommen	5
§ 8 Antrag auf Subventionen	5
§ 9 Abrechnung der Subventionen	6
§ 10 Härtefälle.....	6
§ 11 Rechtsmittel.....	6
§ 12 Untergeordnete Bestimmungen.....	6
§ 13 Übergeordnete Gesetzgebung.....	7
§ 14 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anhang 1.....	8

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹ sowie das Gesetz über die familienergänzende Betreuung², beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Mit diesem Reglement soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

² Alle Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

³ Das Reglement regelt die Beiträge der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich. Der Frühbereich umfasst Kinder nach Vollendung des 3. Lebensmonats bis zur Einschulung in den Kindergarten. Zum Primarschulbereich gehören Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

§ 2 Betreuungsinstitutionen

¹ Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten

- a) Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder die in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Allschwil stehen.
- b) Kindertagesstätten, welche gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekinder³ eine Bewilligung haben.

² Für den Frühbereich muss sich der Betreuungsort in den Kantonen Basel-Land oder Basel-Stadt oder im Bezirk Dorneck befinden.

³ Für den Primarschulbereich muss sich der Betreuungsort in Allschwil befinden.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Betreuungsinstitutionen ausschliessen.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen

¹ Personen mit Kindern im Früh- und Primarschulbereich haben Anspruch auf Subventionsbeiträge an die Betreuung, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Person/en und das Kind oder die Kinder in Allschwil niedergelassen sind und
- b) die kumulative Erwerbstätigkeit der in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (mindestens zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind) lebenden Personen, mindestens 100% beträgt, oder

¹ SGS 180

² Vom Landrat am 21. Mai 2015 beschlossen; vom Regierungsrat noch nicht in Kraft gesetzt.

³ SGS 211.222.338

c) die soziale Indikation für die familienergänzende Betreuung durch die Sozialhilfe- oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt ist.

² Dem Arbeitspensum werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung angerechnet.

³ Dem Arbeitspensum nicht angerechnet wird eine Tätigkeit im eigenen Haushalt (z.B. Betreuung von fremden Kindern oder betagten Menschen), sofern die Betreuung des eigenen Kindes bzw. der eigenen Kinder möglich und zumutbar ist.

⁴ Im Primarschulbereich wird eine Betreuung ausserhalb des gemeindeeigenen schulergänzenden Angebots nur dann subventioniert, wenn beim gemeindeeigenen schulergänzenden Angebot kein Betreuungsplatz verfügbar ist oder wenn in begründeten Fällen dieses Angebot nicht beansprucht werden kann.

§ 4 Umfang der Anspruchsberechtigung

¹ Subventionsbeiträge werden bei kumulierten Arbeitspensum nur für den Anteil ausgerichtet, welcher über 100% liegt respektive bei Alleinerziehenden bis maximal zum effektiven Arbeitspensum.

² Pro Schuljahr (1. August – 31. Juli) beträgt der maximale Anspruch 2400 subventionierte Betreuungsstunden, jedoch maximal 48 Wochen pro Jahr und maximal 50 Stunden pro Woche.

³ Die Unterrichtszeit gilt nicht als Betreuungszeit; für Kindergartenkinder wird der maximale Anspruch gemäss Ziffer 2 pauschal um 860 Stunden und für Primarschulkinder um 970 Stunden reduziert.

⁴ Unterjährig beginnende oder endende Betreuungsverhältnisse werden pro rata temporis berechnet.

⁵ Die Berechnung der Beiträge beschränkt sich auf die effektive Betreuungszeit; reservierte nicht beanspruchte Betreuungsstunden sind nicht subventionsberechtigt.⁴

⁶ Die Höhe der Subventionen entspricht maximal den von den Anspruchsberechtigten effektiv zu tragenden Betreuungskosten.

§ 5 Einschränkung der Anspruchsberechtigung

¹ Reichen die Subventionsberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig ein oder machen sie nachweislich falsche Angaben, so können die Subventionen verweigert, gekürzt oder zurück gefordert werden.

⁴ § 4 Absatz 5 von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Entscheid vom 16. November 2016 nur unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Fälle von Krankheit nicht zu einem Kostennachteil für die Eltern führen.

² Ein Anspruch auf eine subventionsberechtigte Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht nicht, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie im gleichen Haushalt des zu betreuenden Kindes lebt oder mit einer im gleichen Haushalt lebenden Person verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist oder war.

§ 6 Subventionsbeiträge

¹ Die maximalen Subventionsbeiträge pro Betreuungsstunde betragen für:

Kinder im Vorschulalter	CHF	12.00
Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen	CHF	8.00

² Der Gemeinderat kann die maximalen Subventionsbeiträge bei Bedarf anpassen.⁵

³ An die Kosten der Mahlzeiten werden keine Beiträge gewährt.

§ 7 Abstufung der Subventionen nach Einkommen

¹ Die Beiträge an die familienergänzende Betreuung sind einkommensabhängig.

² Die Berechnung des für die Ausrichtung von Subventionen massgebenden Einkommens richtet sich nach dem Reglement über die einkommensabhängigen Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 15. Juni 2016.

³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 58'000 werden 100% der gemäss § 6 Abs. 1 und 2 definierten Subventionen ausgerichtet. Danach reduziert sich der Subventionsatz pro CHF 1'000 massgebendes Einkommen linear und endet bei einem massgebenden Einkommen von CHF 128'000 (siehe Anhang 1).

§ 8 Antrag auf Subventionen

¹ Anspruchsberechtigte melden ihren Subventionsanspruch der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem Anmeldeformular und den geforderten Unterlagen vor Inanspruchnahme der subventionierten Betreuung an.

² Nach Eingang der Anmeldung prüft die dafür zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Anspruchsberechtigung und berechnet die Höhe des Subventionsanspruchs. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

³ Subventionen werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung geleistet. Eine rückwirkende Gewährung von Subventionen ist nicht möglich.

⁵ § 6 Abs. 2 von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Entscheid vom 16. November 2016 von der Genehmigung ausgenommen.

§ 9 Abrechnung der Subventionen

¹ Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf die von ihnen eingereichten Rechnungen der Betreuungsinstitutionen innert 30 Tagen ausbezahlt.

² Die Rechnungen können mindestens monatlich und höchstens halbjährlich eingereicht werden. Ein Subventionsanspruch für eine Rechnung, deren Rechnungsdatum älter als 6 Monate ist, verfällt.

³ Die Rechnungen der Institutionen müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, effektiv wöchentlich geleistete Betreuungsstunden pro Kind und die Abrechnungsperiode. Die Verpflegungskosten sind gesondert auszuweisen.

⁴ Die Gemeinde erhält das Recht, bei den Betreuungsinstitutionen stichprobenweise die Angaben der eingereichten Rechnungen zu überprüfen.

⁵ Bei gemeindeeigenen Betreuungsangeboten werden die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Anspruchsberechtigten direkt in Abzug gebracht.

⁶ Auf Gesuch der Betreuungsinstitution und mit schriftlichem Einverständnis der Anspruchsberechtigten können die Subventionsbeiträge direkt mit den Betreuungsinstitutionen abgerechnet werden.

§ 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag ausnahmsweise sowie zu Gunsten der gesuchstellenden Person/en von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Untergeordnete Bestimmungen

Die Details zu diesem Reglement regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

§ 13 Übergeordnete Gesetzgebung

Mit Inkraftsetzung einer kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Betreuung werden diejenigen kommunalen Bestimmungen, die im Widerspruch dazu stehen, ausser Kraft gesetzt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹ Für Betreuungsinstitutionen, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Allschwil haben, gilt bis zu deren Ablauf dieses Reglement nicht.

² Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements bestehende Betreuungsverhältnisse sind auch dann subventionsberechtigt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs. 4 nicht erfüllt sind.

³ Für zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements bestehende Betreuungsverhältnisse werden die Subventionen bis zum 30. September 2016 ungeachtet dieses Reglements gemäss den bisherigen Grundlagen ausgerichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL rückwirkend am 1. April 2016 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 15. Juni 2016 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Pascale Uccella-Klauser

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Entscheid vom 16. November 2016.

Anhang 1

Subventionstabelle für familienergänzende Kinderbetreuung

Ansatz pro h 8 CHF			Ansatz pro h 12 CHF		
Abstufung	1'000				
massgebliches Einkommen	%	Subvention pro Betreuungsstunde	massgebliches Einkommen	%	Subvention pro Betreuungsstunde
57'000	100.00	8.00	57'000	100.00	12.00
58'000	98.59	7.90	58'000	98.59	11.85
59'000	97.18	7.75	59'000	97.18	11.65
60'000	95.77	7.65	60'000	95.77	11.50
61'000	94.37	7.55	61'000	94.37	11.30
62'000	92.96	7.45	62'000	92.96	11.15
63'000	91.55	7.30	63'000	91.55	11.00
64'000	90.14	7.20	64'000	90.14	10.80
65'000	88.73	7.10	65'000	88.73	10.65
66'000	87.32	7.00	66'000	87.32	10.50
67'000	85.92	6.85	67'000	85.92	10.30
68'000	84.51	6.75	68'000	84.51	10.15
69'000	83.10	6.65	69'000	83.10	9.95
70'000	81.69	6.55	70'000	81.69	9.80
71'000	80.28	6.40	71'000	80.28	9.65
72'000	78.87	6.30	72'000	78.87	9.45
73'000	77.46	6.20	73'000	77.46	9.30
74'000	76.06	6.10	74'000	76.06	9.15
75'000	74.65	5.95	75'000	74.65	8.95
76'000	73.24	5.85	76'000	73.24	8.80
77'000	71.83	5.75	77'000	71.83	8.60
78'000	70.42	5.65	78'000	70.42	8.45
79'000	69.01	5.50	79'000	69.01	8.30
80'000	67.61	5.40	80'000	67.61	8.10
81'000	66.20	5.30	81'000	66.20	7.95
82'000	64.79	5.20	82'000	64.79	7.75
83'000	63.38	5.05	83'000	63.38	7.60
84'000	61.97	4.95	84'000	61.97	7.45
85'000	60.56	4.85	85'000	60.56	7.25
86'000	59.15	4.75	86'000	59.15	7.10
87'000	57.75	4.60	87'000	57.75	6.95
88'000	56.34	4.50	88'000	56.34	6.75
89'000	54.93	4.40	89'000	54.93	6.60

90'000	53.52	4.30	90'000	53.52	6.40
91'000	52.11	4.15	91'000	52.11	6.25
92'000	50.70	4.05	92'000	50.70	6.10
93'000	49.30	3.95	93'000	49.30	5.90
94'000	47.89	3.85	94'000	47.89	5.75
95'000	46.48	3.70	95'000	46.48	5.60
96'000	45.07	3.60	96'000	45.07	5.40
97'000	43.66	3.50	97'000	43.66	5.25
98'000	42.25	3.40	98'000	42.25	5.05
99'000	40.85	3.25	99'000	40.85	4.90
100'000	39.44	3.15	100'000	39.44	4.75
101'000	38.03	3.05	101'000	38.03	4.55
102'000	36.62	2.95	102'000	36.62	4.40
103'000	35.21	2.80	103'000	35.21	4.25
104'000	33.80	2.70	104'000	33.80	4.05
105'000	32.39	2.60	105'000	32.39	3.90
106'000	30.99	2.50	106'000	30.99	3.70
107'000	29.58	2.35	107'000	29.58	3.55
108'000	28.17	2.25	108'000	28.17	3.40
109'000	26.76	2.15	109'000	26.76	3.20
110'000	25.35	2.05	110'000	25.35	3.05
111'000	23.94	1.90	111'000	23.94	2.85
112'000	22.54	1.80	112'000	22.54	2.70
113'000	21.13	1.70	113'000	21.13	2.55
114'000	19.72	1.60	114'000	19.72	2.35
115'000	18.31	1.45	115'000	18.31	2.20
116'000	16.90	1.35	116'000	16.90	2.05
117'000	15.49	1.25	117'000	15.49	1.85
118'000	14.08	1.15	118'000	14.08	1.70
119'000	12.68	1.00	119'000	12.68	1.50
120'000	11.27	0.90	120'000	11.27	1.35
121'000	9.86	0.80	121'000	9.86	1.20
122'000	8.45	0.70	122'000	8.45	1.00
123'000	7.04	0.55	123'000	7.04	0.85
124'000	5.63	0.45	124'000	5.63	0.70
125'000	4.23	0.35	125'000	4.23	0.50
126'000	2.82	0.25	126'000	2.82	0.35
127'000	1.41	0.10	127'000	1.41	0.15
128'000	0.00	0.00	128'000	0.00	0.00

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
15.06.2016	01.04.2016	§§ 1- 15 und Anhang 1	ER
			.